



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3852

A4 + A7

Gemeinde Velen • Postfach 11 62 • Velen
46334
• Ramsdorfer Str. 19 • 46342 Velen

Präsidentin des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Rathaus

Ramsdorfer Str. 19

Telefon: 0 28 63 / 205-0

Durchwahl: 0 28 63 / 205 . 50

Telefax: 0 28 63 / 205 35

Bearbeiter: Herr Peters

Zimmer-Nr.: 27

Aktenzeichen: 10/0

Ihr Zeichen:

Datum:

Burgplatz 6

Telefon: 0 28 63 / 53 76



28. Dezember 1994

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz); Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 11/7739

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich nehme zum Gesetzentwurf über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag NW wie folgt Stellung:

Das Landeswahlgesetz schreibt vor, daß die Wahlkreise annähernd gleich große Einwohnerzahlen haben sollen und auch räumlich zusammenhängen müssen. Dabei ist auch auf Kreis- und Gemeindegrenzen Rücksicht zu nehmen. Der Gesetzentwurf über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag NW (Wahlkreisgesetz) wird diesen gesetzlichen Erfordernissen nicht hinreichend gerecht.

Auffällig ist, daß in den Großstädten des Ruhrgebietes die durchschnittliche Einwohnerzahl teilweise erheblich unterschritten wird (z. B. Essen, Oberhausen, Gelsenkirchen usw.). In ländlichen Räumen hingegen wird die durchschnittliche Einwohnerzahl häufig erheblich überschritten, z. B. Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf usw.. Ursache und Begründung hierfür sind aus dem Gesetzentwurf einschließlich der Begründung nicht zu entnehmen.

In den Bezirken Borken läßt sich die hohe Überschreitung durch die Beibehaltung der drei Wahlbezirke durchaus vermeiden. Denn bei einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von 117.611 ergeben drei Wahlkreise bei der Gesamteinwohnerzahl von 334.205 eine Unterschreitung von nur - 5,28 %.

Dies ist besonders vor dem Hintergrund zu rechtfertigen, daß die Bevölkerungszahl im Kreis Borken und damit einhergehend auch in der Gemeinde Velen stark zugenommen hat. Konkret bedeutet dies für den Kreis einen Zuwachs der



Konten der Gemeindekasse:

5 - 000 666 Kreissparkasse Borken
500 112 500 Volksbank Ramsdorf
1 301 013 601 Volksbank Velen
131 470 467 Postscheckamt Dortmund

[BLZ 428 513 10]
[BLZ 428 617 15]
[BLZ 428 622 87]
[BLZ 440 100 46]

Sprechstunden:

Mo - Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Do 14.30 - 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung



Einwohner von 1990 bis 1994 von 5,48 % und für die Gemeinde Velen von 11,38 %. In den Ballungszentren hingegen war die Bevölkerungsentwicklung in diesem Zeitraum nur stagnierend bzw. rückläufig. Auch nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ausgewiesenen Prognose bis zum Jahr 2000 ist davon auszugehen, daß im Gegensatz zu den Ballungsräumen der Kreis Borken mit steigenden Bevölkerungszahlen rechnen muß. Damit ist das Ziel des Gesetzgebers, auch zukünftig ausgewogene Wahlkreise zu haben, mit diesem Gesetzesentwurf nicht zu erzielen. Vielmehr drängt sich insoweit die Einteilung des Bezirkes Borken in drei Wahlkreise zwingend auf.

Darüber hinaus soll bei der Wahlkreiseinteilung auch dem gesetzlichen Erfordernis auf räumlichen Zusammenhang entsprochen werden. Dies ist nach dem Vorschlag offensichtlich nicht der Fall. Die Gemeinde Velen ist Mitgliedskörperschaft im Kreis Borken. Dabei gibt es auch unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Ortsteile Velen und Ramsdorf keinen engeren Bezug zum Kreis Coesfeld. Der jetzige Entwurf bezieht in den Wahlkreis 93 - Coesfeld I und Borken III - die Städte Coesfeld und Billerbeck sowie die Gemeinden Havixbeck und Rosendahl ein. Zu diesen gibt es keine raumfunktionalen Zusammenhänge mit dem Kreis Borken. Bei der Zusammenfassung der Gemeinden sind somit nach dem Gesetzeserfordernis weder die örtlichen Zusammenhänge noch die Grenzen des Kreises berücksichtigt worden.

Insgesamt bleibt deshalb festzustellen, daß der Entwurf zur Wahlkreiseinteilung den gesetzlichen Anforderungen des Landeswahlgesetzes nicht entspricht. Deshalb bitte ich Sie, wieder drei Wahlkreise im Kreis Borken zu bilden, damit die Gemeinde Velen diesem zugeordnet ist. Im übrigen schließe ich mich auch der Stellungnahme des Kreises Borken vom 08.12.1994 an das Innenministerium inhaltlich voll an.

Mit freundlichen Grüßen



Schliemann